

Protokoll zum Infoabend der DISselbsthilfegruppe Dortmund über den Fonds sexueller Missbrauch der Bundesregierung am 03.06.2012

Die Referentin war Frau Ihrler vom weißen Ring Bochum. Sie ist Fachanwältin für Sozialrecht und speziell für den Fonds geschult.

Zu dem Fonds:

Der Fonds ist noch ganz jung und der Antrag hat sich bereits mehrere Male geändert. Daher kann es durchaus sein, dass die jetzige Version noch nicht die endgültige Version ist. Aufgrund der kurzen Zeit gibt es noch keinerlei Praxiserfahrungen, daher beziehen sich die Informationen darauf, wie es zum jetzigen Zeitpunkt angedacht ist.

Voraussetzungen

Was muss ich zuvor schon alles versucht haben?

Die Leistungen aus den Fonds stellen eine Ergänzung zu den Leistungen anderer Kostenträger dar, sie sind kein Ersatz dafür. Das heißt es muss vorher alles aus den gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft oder versucht worden sein, bevor man Leistungen aus dem Fonds bekommen kann. In dem Fall wären das insbesondere Leistungen der Krankenkasse und des Opferentschädigungsgesetzes (OEG).

Das heißt es muss vorher ein Antrag auf OEG gestellt worden sein. Ohne OEG-Antrag keine Leistungen aus dem Fonds!

Was ist wenn die Leistungen von den Kostenträgern abgelehnt worden sind oder ich noch mitten im Verfahren stecke?

Wenn Leistungen nach dem OEG abgelehnt worden sind, sind Leistungen aus den Fonds möglich. Wenn das Verfahren noch läuft, kann der Fonds in „Vorkasse“ treten. Das heißt man muss nicht bis zum Ende des Verfahrens warten, bis man Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Das gleiche gilt für die Krankenkasse, nur dass die Krankenkasse eine Frist von 3 Wochen einhalten muss, diese Frist verlängert sich auf 5 Wochen, wenn eine gutachterliche Stellungnahme z.B. vom medizinischen Dienst erforderlich ist. Braucht die Krankenkasse länger, muss sie dies mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung mit hinreichendem Grund, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Und wenn für mich ein OEG-Verfahren nicht zumutbar ist, wegen fehlender Stabilität, fehlendem Helfernetzwerk, fehlender innerer und/oder äußerer Sicherheit und ich deswegen die Voraussetzung nicht erfüllen kann?

Man kann es mit Hilfe von Attesten trotzdem versuchen, Leistungen aus dem Fonds zu beantragen. Die Chancen einer Bewilligung sind aber gering, da ein OEG-Verfahren grundsätzlich als zumutbar gilt.

Was genau wird unter Innerfamiliärem Missbrauch verstanden?

Zur Zeit stehen Gelder nur für Menschen zur Verfügung, die innerfamiliär sexuellen Missbrauch erlebt haben. Innerfamiliär bezieht sich hierbei nicht nur auf den engsten Familienkreis, sondern auf das familiäre Umfeld. Hierunter würden also auch private Nachhilfelehrer, Nachbarn, Freunde/Arbeitskollegen der Familie... fallen.

Kann ich auch einen Antrag stellen, wenn der Missbrauch nicht innerfamiliär stattfand?

Menschen, die in Instituten (z.B. Heim, Schule, Internat und so weiter) oder durch Fremdtäter, die keinen Bezug zum familiären Umfeld haben, Missbrauch erfahren haben, können zwar schon einen Antrag stellen. Dieser wird zur Zeit allerdings noch nicht bearbeitet, da hierfür die Mittel noch fehlen.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Man muss zum Tatzeitpunkt minderjährig gewesen sein. Es zählt hier nur das Alter, in dem es zum ersten Mal passiert ist.

Antragstellung

Die Antragsstellung ist bis April 2016 möglich. Die Mittel sind begrenzt auf insgesamt 50 Millionen Euro. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar wie in dem Fall, wenn die Mittel vor dem Ablaufzeitpunkt aufgebraucht wären, verfahren würde.

Man kann sich beim Antrag von dem Weißen Ring helfen lassen. Dies ist jedoch keine Pflicht. Genauso gut können andere Beratungsstellen oder nahestehende Personen, Therapeutin... beim Ausfüllen behilflich sein oder man füllt den Antrag alleine aus und schickt ihn ab.

Der Antrag selber

Der Antrag selber ist größtenteils ein Ankreuzformular. Im Normalfall sollte es ausreichen, wenn man nur ankreuzt und die Kästchen mit den freiwilligen Angaben unbeantwortet lässt. Die Kästchen bei denen nicht darauf hingewiesen wird, dass die Angaben freiwillig sind, sollten ausgefüllt werden, damit der Antrag bewilligt werden kann. Zusatzangaben müssen in der Regel nicht gemacht werden, es sei denn es ist für die Begründung der Leistung relevant.

Leistungen unter dem Punkt Härtefall sollte man gut begründen mit Bezug auf den Missbrauch und die Folgen. Zum Beispiel im Fall von Umzugskosten, dass es spezifische Trigger gibt, die an das Traumaerlebnis erinnern und der Umzug daher nötig ist.

Eine hohe Ablehnungsquote sei, wenn man die Voraussetzungen erfüllt, nicht vorgesehen.

Was passiert mit meinen Angaben?

Wer entscheidet über den Antrag?

Für die Entscheidungsfindung ist eine Kommission eingerichtet worden. Diese setzt sich zusammen aus Juristen, Ärzten, Therapeuten und Opfervertretern.

Löst der Antrag eine Strafverfolgung des Verursachers aus? Oder wird sich an die Verursacher gewendet um das Geld wieder „rein zu holen“ (Regressforderung)?

Dies sei nicht vorgesehen.

Im Antrag steht ein Hinweis, wenn man die Absicht hat die Verursacher „anderen gegenüber“ zu benennen, macht man sich unter Umständen der Verleumdung strafbar. Ist das bezogen auf die Angaben, die ich im Antrag machen muss (Familiäre Beziehung zum Verursacher)?

Zu der Frage konnte die Referentin noch keine genaue Auskunft geben. Rein auf den Antrag bezogen, würde der Hinweis keinen Sinn machen, da es nicht vorgesehen sei, dass durch den Fonds Rechtsmittel wie Strafverfolgung eingesetzt würden. Die Referentin informiert sich bezüglich dieser Frage und gibt gegebenenfalls eine Rückmeldung.

Was passiert mit meinen Daten, wenn der Antrag bearbeitet wurde?

Es werden die Datenschutzrichtlinien eingehalten. Was das genau heißt, darüber konnte die Referentin zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Auskunft geben. Sie informiert sich und gibt gegebenenfalls eine Rückmeldung.

Die Leistungen

Welche Leistungen können beantragt werden?

Beantragt werden können nur Sachleistungen, das heißt man bekommt kein Geld. Leistungen können sein:

- nicht übernommene Therapie,
- nicht übernommene Klinikaufenthalte

Des Weiteren kann alles beantragt werden, was man braucht um die Therapie auch umsetzen zu können, also alles drum herum. Zum Beispiel:

- Kinderbetreuung für Therapiezeiten
- Fahrtkosten, wenn man sonst nicht zur Therapie kann
- Fahrtkosten und Übernachtungen bei Vorgesprächen, z. B. Wenn die Klinik weit entfernt ist.
- Begleitung/Assistenz um zur Therapie zu gelangen oder Behördengänge möglich zu machen
- mit Begleitung im Rahmen der Aufarbeitung zum Ort des Geschehens zu fahren...
- Heilmittel/Hilfsmittel, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden.

Auch kann man unter „Härtefall“ alles versuchen zu beantragen, was einem gut tut. Dies sollte man aber jeweils mit Bezug auf den Missbrauch und die Folgen gut begründen.

Beispiele wären:

- Reittherapie, Delfintherapie oder andere Therapien, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, aber helfen würden
- Auch Namensänderungen, Umzugskosten z. B. um Distanz zu den Verursachern herzustellen... kann man versuchen zu beantragen.

Wie viel Geld für Sachleistungen gibt es pro Person?

Angedacht sind bis zu 10.000 Euro pro Person. Auf der Internetseite des Fonds steht zusätzlich, dass Behinderte darüber hinaus Mehraufwände von bis zu 5000 Euro beantragen können zum Beispiel wenn sie einen hohen Assistenzbedarf haben.

Wie lange dauert die Entscheidung?

Es ist vorgesehen, dass die Bearbeitungszeit bis zur Entscheidung 4 Wochen nicht überschreiten soll.

Wie läuft das mit den Sachleistungen und der Bezahlung der Hilfen?

Man bekommt das Geld nicht selbst ausgezahlt oder überwiesen, sondern muss die Kontonummer der Hilfsperson/Klinik/Institution angeben und auf das Konto wird das Geld dann überwiesen.

Und wenn ich eine Pause brauche und die Leistungen eine Zeit lang nicht in Anspruch nehmen möchte?

Wenn der Antrag einmal bewilligt wurde, verfällt das Geld nicht, sondern man verfügt darüber bis es aufgebraucht ist. Es gibt also keine Zeitspanne in der das Geld aufgebraucht werden muss, somit sind Pausen kein Problem.

Und wenn ich den Dienstleister wechseln möchte? Oder sich der Bedarf ändert und das Geld noch nicht aufgebraucht ist?

In dem Fall soll es möglich sein zu einem anderen Dienstleister oder einer anderen Sachleistung zu wechseln ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Hierzu soll es reichen, wenn man dem Ansprechpartner Bescheid gibt und die neue Kontonummer angibt, auf die das Geld dann gehen soll.

Protokolliert und zusammengeschrieben von Fairiez